

Satzung zur Aufhebung der Benutzungsordnung zur Chipkarte für Studierende an der Universität Potsdam

Vom 18. Oktober 2023

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der § 14 Abs. 8 i.V.m. § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) und mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 18. Oktober 2023 folgende Satzung erlassen:¹

§ 1 Aufhebung

(1) Die Benutzungsordnung zur Chipkarte für Studierende an der Universität Potsdam vom 21. Februar 2008 (AmBek. UP Nr. 2/2008 S. 39), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. März 2015 (AmBek. UP Nr. 4/2015 S. 156), wird aufgehoben.

(2) Zur Verwendung der Potsdamer Universitätschipkarte (PUCK) gelten die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam in Verbindung mit der Gebührenordnung der Universität Potsdam.

§ 2 Pfandrückerstattung

Vor Inkrafttreten der Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung zur Chipkarte für Studierende an der Universität Potsdam vom 25. März 2015 (AmBek. UP Nr. 4/2015 S. 156) erhobene und geleistete Pfände werden bei Exmatrikulation auf Antrag der Studierenden zurückerstattet. Dazu ist die PUCK zurückzugeben. Wird die Rückzahlung des Chipkartenpfandes nicht innerhalb des nach der Exmatrikulation folgenden Semesters beantragt, verfällt der Pfandbetrag und die Karte wird Eigentum des Studierenden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 5. Dezember 2023.